

15 A 4036/19
13 K 8724/16 Köln

Beglaubigte Abschrift		Titel/Original		ada		RA	FAG
Eingegangen							
26. AUG. 2020							
JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB							
zdA							ahlung

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
des Herrn Arne S e m s r o t t , Singerstraße 109, 10179 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl Partner-
schaft mbB, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin,
Az.: 16-1741,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ge-
sundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Az.: Z 17 - 53/128,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte
PartG mbB, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn,
Az.: 74 16 4045,

wegen Informationsfreiheitsrecht – Auflistung registrierter Domains
hier: Zulassung der Berufung

hat der 15. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 25. August 2020

durch

den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts B e i m e s c h e ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht R a u s c h e n b e r g ,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. S t a m m

auf den Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts
Köln vom 5. September 2019 zuzulassen,

- 2 -

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die mit dem Zulassungsbegehren vorgebrachten, für die Prüfung maßgeblichen Einwände (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) begründen weder die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (dazu unter 1.) noch besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (dazu unter 2.) oder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (dazu unter 3.). Auch der geltend gemachte Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ergibt sich aus der Zulassungsbegründung nicht (dazu unter 4.).

1. Ernstliche Richtigkeitszweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind (nur) begründet, wenn zumindest ein einzelner tragender Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und sich die Frage, ob die Entscheidung etwa aus anderen Gründen im Ergebnis richtig ist, nicht ohne weitergehende Prüfung der Sach- und Rechtslage beantworten lässt.

Das ist unter Berücksichtigung der mit der Zulassungsschrift vorgebrachten Rügen nicht der Fall.

Der Kläger wendet zunächst ein, das Verwaltungsgericht sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass die begehrte Offenlegung der Domains eine konkrete Gefahr für die IT-

- 3 -

Sicherheit der Bundesverwaltung begründe, die zu einem Ausschluss des Anspruchs nach § 3 Nr. 1 c) IFG führe. Denn das Verwaltungsgericht habe eine solche Gefahr allein aus einem Umkehrschluss aus dem von ihm, dem Kläger, vorgelegten Kurzgutachten vom 12. Juni 2017 abgeleitet. Dabei habe es übersehen, dass in diesem Gutachten festgestellt worden sei, eine Geheimhaltung der registrierten Domains ergebe keinen Vorteil für die IT-Sicherheit. Daraus sei zu schließen, dass die Offenlegung jener Domains keine konkrete Gefährdung des Schutzgutes begründe.

Damit vernachlässigt der Kläger, dass das Verwaltungsgericht die von ihm angestellte Gefahrenprognose keineswegs „allein“ auf einen Umkehrschluss aus jenem Kurzgutachten gestützt hat. Vielmehr hat es in den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils vorrangig darauf abgestellt, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) habe konkret dargelegt, dass auch im Bereich der Bundesverwaltung von außen durchgeführte Scans der IT an der Tagesordnung seien. Im Rahmen des sogenannten „fingerprinting“ würden Daten etwa dazu gesammelt, welches Betriebssystem und welche Anwendungen in welcher Version auf den Rechnern der Bundesverwaltung eingesetzt würden. Dies diene dazu, im Falle der Zurverfügungstellung eines Sicherheitsupdates wegen einer identifizierten Sicherheitslücke vor Installation des neuen Patches diese Sicherheitslücke für einen Angriff zu nutzen. Weitergehend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, es sei plausibel, dass bei Kenntnis einer vollständigen Domainliste der Bundesverwaltung die systematische Suche nach Schwachstellen der IT des Bundes erleichtert würde, zumal abgefragt werden solle, ob HSTS eingesetzt werde. Den nachvollziehbaren Darlegungen des in der mündlichen Verhandlung befragten Mitarbeiters des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zufolge seien die Zugriffsmöglichkeiten umso größer, je weniger „weiße Flecken“ die „Landkarte“ des potentiellen Angriffsobjekts habe. Durch jede zusätzliche Kenntnis von Einzelheiten, so auch durch das Bekanntwerden von Domains, werde die Gefahr von Angriffen erhöht. Hinzu komme, dass nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Domains – beispielsweise solche, die dem Datenaustausch zwischen Behörden dienen – nicht mit Schutzmechanismen etwa gegen denial-of-service-Attacken ausgestattet seien (vgl. zum Vorstehenden S. 9 f. des Urteils). Lediglich abschließend hat sich das Verwaltungsgericht bei seiner Würdigung „letztlich auch“ auf die Ergebnisse des Kurzgutachtens vom 12. Juni 2017 bezogen und dazu ausgeführt, der darin gezogene Schluss, eine Geheimhaltung der Verkettung zwi-

- 4 -

schen BMG und den registrierten Domains könne IT-Angriffe gegen die betroffenen Systeme nicht verhindern und nur marginal erschweren, belege im Umkehrschluss, dass die streitige Offenlegung der Domains eine konkrete Gefahr begründe, weil die Nichtoffenlegung immerhin zu einer marginalen Erschwerung solcher Angriffe führe (S. 10 des Urteils).

Mit den in den Vordergrund gestellten Erwägungen des Verwaltungsgerichts, die an die bezeichneten Darlegungen des BMG und die Ausführungen des befragten Mitarbeiters des BSI anknüpfen, setzt sich der Kläger nicht auseinander. Er geht auch nicht substantiiert auf den vom Verwaltungsgericht gezogenen Umkehrschluss ein, indem er lediglich darauf verweist, dass in dem Gutachten vom 12. Juni 2017 einleitend festgestellt worden sei, durch die Geheimhaltung der registrierten Domains ergebe sich kein Vorteil für die IT-Sicherheit. Warum die von den Gutachtern abschließend konstatierte marginale Erschwerung von IT-Angriffen keinen Sicherheitsvorteil begründen soll, legt der Kläger hingegen nicht dar.

Auch sein Einwand, die Ausnahmetatbestände des IFG seien eng auszulegen und deshalb überzeuge die Annahme des Verwaltungsgerichts nicht, dass eine konkrete Gefährdung des Schutzguts der inneren Sicherheit vorliege, bleibt unsubstantiiert.

2. Die Berufung ist auch nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen der besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten der Rechtssache zuzulassen.

Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Angriffe des Klägers gegen die Tatsachenfeststellungen, auf denen das angefochtene Urteil beruht, begründeten Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung gäben, die sich nicht ohne Weiteres im Zulassungsverfahren klären ließen, sondern die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordern würden. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Dass der Ausgang des Rechtsstreits in dem vorgenannten Sinn offen ist, lässt sich auf der Grundlage des Zulassungsvorbringens aus den unter 1. genannten Gründen nicht feststellen. Besondere tatsächliche Schwierigkeiten wirft die Rechtssache auch sonst nicht auf.

- 5 -

3. Die Berufung ist auch nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine im betreffenden Berufungsverfahren klärungsbedürftige und für die Entscheidung dieses Verfahrens erhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, deren Beantwortung über den konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung oder Weiterentwicklung des Rechts hat. Dabei ist zur Darlegung dieses Zulassungsgrunds die Frage auszuformulieren und substantiiert auszuführen, warum sie klärungsbedürftig und entscheidungserheblich ist und aus welchen Gründen sie Bedeutung über den Einzelfall hinaus hat.

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Die mit der Zulassungsbegründung aufgeworfene Frage,

ob dem Anspruch aus dem IFG auf Offenlegung von registrierten Domains eines Bundesministeriums der Ausschlussgrund von § 3 Nr. 1 c) IFG entgegenstehen könne, insbesondere, ob die Offenlegung der registrierten Domains des Bundesministeriums der Gesundheit und der registrierten Domains im Geschäftsbereich des Ministeriums nachteilige Auswirkungen auf die innere Sicherheit haben könne,

führt nicht auf eine grundsätzliche Bedeutung. Der Kläger legt nicht dar, dass die aufgeworfene Frage Aspekte beinhaltet, die über den Einzelfall hinaus noch klärungsbedürftig wären; auch insoweit wird auf die Ausführungen unter 1. Bezug genommen.

4. Aus dem Zulassungsvorbringen folgt kein der Beurteilung des beschließenden Senats unterliegender Verfahrensmangel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Einen solchen Verfahrensmangel zeigt der Kläger nicht auf, indem er geltend macht, das Verwaltungsgericht hätte ein Sachverständigen-gutachten einholen müssen zu der Frage, ob sich aus der Beantwortung der hier streitgegenständlichen IFG-Anfrage spezifische Risiken für die IT-Sicherheit ergeben könnten.

- 6 -

Die Rüge einer Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) erfordert eine substantiierte Darlegung, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären und welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären. Weiterhin muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, durch einen Beweisantrag hingewirkt worden ist und die Ablehnung der Beweiserhebung im Prozessrecht keine Stütze findet, oder aufgrund welcher Anhaltspunkte sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken hätten aufdrängen müssen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018 - 1 B 25.18 -, juris Rn. 20, m.w.N. zur st. Rspr.

Dies zugrunde gelegt, zeigt der Kläger nicht auf, dass das Verwaltungsgericht gegen seine Aufklärungspflicht aus § 86 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwGO verstoßen hat. Weder hat der Kläger einen auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens zielenden Beweisantrag gestellt noch legt er schlüssig dar, dass sich eine solche Beweiserhebung dem Verwaltungsgericht als in der konkreten Entscheidungssituation geboten aufdrängen musste. Denn auch in diesem Zusammenhang verweist der Kläger im Wesentlichen lediglich auf das von ihm vorgelegte Kurzgutachten vom 12. Juni 2017, geht aber nicht auf diejenigen Erwägungen ein, die das Verwaltungsgericht in den Vordergrund der Gefahrenprognose gestellt hat (S. 9 f. des Urteils). Dass das Verwaltungsgericht die Notwendigkeit einer weiteren Beweiserhebung auch unter Berücksichtigung der von ihm herangezogenen Darlegungen des BMG und des Mitarbeiters des BSI hätte erkennen müssen, erschließt sich aus dem Zulassungsvorbringen des Klägers nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 2 GKG.

- 7 -

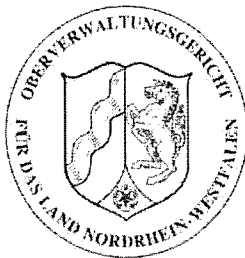
Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags ist das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Beimesche

Rauschenberg

Dr. Stamm



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen